

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Stefan Wolber – Technisches Projektmanagement & Dienstleistungen (im Folgenden TPMD genannt)

§ 1 Geltungsbereich

Rechtsbeziehungen zwischen TPMD und ihrem Auftraggeber gestalten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von TPMD schriftlich bestätigt werden. Die AGB der TPMD gelten im kaufmännischen Verkehr auch für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen, ohne dass sie bei jedem weiteren Vertragsabschluss erneut vereinbart werden. Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden von vornherein durch TPMD widersprochen. Diese AGB werden wirksam mit der Mandatserteilung bzw. der Auftragserteilung an die TPMD. Ein Auftrag kann auch formloserteilt werden.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.

§ 3 Leistungen

Die Leistungen der TPMD sind geschäftsmäßige Dienstleistungen im Sinne §§ 611 ff BGB.

Leistungsschwerpunkte sind:

- Technisches Projektmanagement
- Baustellenmanagement
- Inbetriebnahme von Industrieanlagen
- 3D-CAD Konstruktionen
- Consulting im Bereich Firmen-Organisation (Abläufe, Strukturen) und IT

(Nutzung Programme, Erstellung maßgeschneiderter Tools, Aufbau Wiki)

Art und Umfang der Leistungen sind durch die individuellen Merkmale eines jeden Projektes oder Unternehmens gekennzeichnet. TPMD führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Maßgebend bei der Erstellung jeder Leistungsbeschreibung sind der Umfang und inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Projektphase, die zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt wird.

TPMD wird während des Auftragszeitraums mindestens monatlich über den Projektstatus an das vom Auftraggeber zu benennende Steering Committee Bericht erstatten.

§ 4 Angebote und Preise

Angebote der TPMD sind freibleibend. Alle Angaben in Angeboten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich bestätigt wird. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 5 Rechnung und Fälligkeit

Die Rechnungstellung durch TPMD erfolgt monatlich. Rechnungen sind grundsätzlich 10 Tage nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern im Angebot von TPMD nicht anders vorgesehen.

§ 6 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

TPMD kommuniziert auf der Website www.tpmde.de Sperrzeiten, in denen keine oder nur eingeschränkte Verfügbarkeit besteht. Reisezeiten sind hierin nicht berücksichtigt. Während bei Vertragsschluss kommunizierter Sperrzeiten ist TPMD zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

Können Leistungen nicht erbracht werden, weil Störungen im Betrieb des Auftraggebers auftreten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Störungen sofort zu beseitigen. Der Auftraggeber hat TPMD vor Auftreten von Störungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die Koordination und Bearbeitung anderer Projekte nicht beeinträchtigt wird. Für Fälle von Verzögerungen, die TPMD nicht beeinflussen kann, wird der Auftraggeber TPMD zu Beginn des Auftragszeitraums Ansprechpartner benennen, die die Verzögerung beseitigen können.

TPMD kommt mit ihren Leistungen in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind oder TPMD die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat TPMD beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und TPMD die Erbringung der vereinbarten Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen TPMD mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig von TPMD verursacht worden sind. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist TPMD berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung um eine angemessene Laufzeit hinauszuschieben. Ist dagegen das Leistungshindernis dauerhaft und die Leistungserbringung dadurch unmöglich, so wird die TPMD von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Der Auftraggeber kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung die vereinbarte Vergütung leistet. Eine vorherige Inverzugsetzung durch die TPMD durch Übermittlung eines Mahnschreibens nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung bleibt vorbehalten. Während des Verzuges hat der Auftraggeber den Vergütungsanspruch der TPMD in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt der TPMD vorbehalten.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit der Vergütungsforderung der TPMD nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, von der TPMD unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Haftung

TPMD haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie in Haftungsfällen nach dem Produkthaftungsgesetz.

TPMD haftet bei einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den auf den vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

Bei Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten haftet TPMD nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wobei die Haftung bei einer grobfahrlässigen Verletzung ebenfalls auf den vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt ist.

Für vom Auftraggeber oder von Dritten verursachte Verzögerungen des Projektes übernimmt TPMD keine Haftung.

Für von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten Schadensersatzansprüchen haftet TPMD nicht.

Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen TPMD verjähren spätestens nach Ablauf von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der

Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsmäßigen Tätigkeit.

§ 9 Laufzeit, Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Vertrag beginnt am individuell vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf des zwischen der TMPD und dem Auftraggeber vereinbarten Auftragszeitraums. Der Auftraggeber kann den Auftragszeitraum durch Erklärung gegenüber der TMPD verlängern. Die Erklärung zur Verlängerung muss der TMPD spätestens 6 Wochen vor Ende des Auftragszeitraums vorliegen.

Soweit keine andere individuelle vertragliche Vereinbarung getroffen ist, räumt TPMD dem Auftraggeber das Recht ein, jeden Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung, die sich nicht auf Verletzung von wesentlichen Vertragsvereinbarung seitens der TPMD bezieht, hält sich TPMD das Recht vor, 50% des Honorars in Rechnung zu stellen welches sich aus der im Vertrag genannten Projektzeit abzüglich der geleisteten und abgerechneten Beratungsleistung ergibt. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung entstandenen Honorare der TPMD sind abzurechnen und zu zahlen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die TPMD nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den vom TPMD und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei TPMD. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der TPMD zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von TPMD – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt TPMD zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

§ 12 Geheimhaltung

Die TPMD und der Auftraggeber verpflichten sich Dritten gegenüber zur absoluten Verschwiegenheit. Der Auftraggeber darf Unterlagen von TPMD nur nach vorheriger Abstimmung mit TPMD Dritten zur Verfügung stellen.

§ 13 Gerichtsstand

Für alle Vertragsbeziehungen, insbesondere auch bei Aufträgen aus dem Ausland, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand im geschäftlichen Verkehr ist Krefeld.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Dergleichen gilt, soweit

sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des

Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder Zeit, Frist oder Termin, so soll ein rechtlich zulässiges Maß an diese Stelle treten. Die Vertragschließenden sind verpflichtet, durch eine formelle Änderung des Wortlautes des Vertrages eine etwa notwendige Änderung festzulegen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem BGB.

(Stand: März 2019)